

Staatsministerium um einen Erlaß, eine Ermäßigung der 150 Thaler gewendet, und sind, weil man ihnen dieses nicht gewährte, bei der Kammer eingekommen. Die Deputation hat die Sache nicht anders finden können, als daß es eine Beschwerde sei, welche allerdings Berücksichtigung verdiene; denn sie beschwerten sich darüber, daß ihr Gesuch unbeachtet gelassen worden sei. Die Sache ist von der Deputation wohl erwogen worden, und ich bin überzeugt, daß, wenn die Petenten die 150 Thlr. nicht bezahlen, der Fiskus einen Proceß einleiten müßte, dessen Ausgang sehr ungewiß ist, und den Ständen nicht gleichgiltig sein kann, da sie bei jedem Zuwachs und jeder Verminderung des Staatsvermögens theilhaftig sind, und darum hat die Deputation ihren Antrag so gestellt, es möchte bei der Staatsregierung intercedirt werden, eine Verhandlung mit den Interessenten zu pflegen, wie das häufig der Fall ist; die Amtshauptleute bekommen den Auftrag, die Güte zu pflegen, und auf diese Weise werden weitläufige Proceße vermieden.

Abg. Hausner: Ich glaube, daß die Sache sich so darstellt, wie der Abg. Roux sie betrachtet hat, daß sich nämlich die Deputation hätte aussprechen müssen, entweder besteht ein Recht oder es besteht nicht. Besteht ein Recht, so muß man auf den ganzen Vorschlag der Petenten eingehen. Nichts desto weniger muß ich aber dem, was der Abg. Roux noch außerdem geäußert hat, widersprechen. Er sagt, es sei keine Bestimmung vorliegend, woraus die Verpflichteten herleiten könnten, daß sie dann, wenn sie das Geld nicht zahlten, den Dienst nicht wieder zu leisten hätten. Ich glaube, die Bestimmung, welche im Reccesse enthalten, verpflichtet nicht bloß den einen, sondern beide Theile; mir scheint es eine resolutive Bedingung zu sein. Eine solche macht aber den Vertrag ungiltig, wenn von einer Seite die Verpflichtung nicht gehalten wird, und es tritt dann der frühere Zustand wieder ein. Wenn diese Leute sagen: wir zahlen diese Gelder nicht, so können sie zu nichts angehalten werden, als daß sie den Wildzaun wieder zu machen haben.

Staatsminister v. Könnert: In der Discussion, welche sich zwischen 2 geehrten Mitgliedern, die Juristen sind, darüber entsponnen hat, ob ein Rechtsstreit vorhanden sei oder nicht, wird sich dargethan haben, daß diese Sache hier nicht entschieden werden könne. Ich will mich nicht auf das Materielle einlassen, ob die Leute wirklich Recht haben, von der Zahlung der 150 Thlr. befreit zu werden, weil ich eben von der Ansicht ausgehe, daß es nicht möglich sei, diesen Gegenstand zu entscheiden; nur darüber, ob hier eine Beschwerde vorliege, erlaube ich mir eine Bemerkung. Allerdings ist die Beschwerde formell nach der Verfassungsurkunde begründet, weil die Petenten an die höchste Behörde gegangen sind, und ihr Gesuch dort abgewiesen wurde. Allein wenn auch die Minister den Ständen gegenüber verantwortlich sind, so ist doch zu bemerken, daß hier das Finanzministerium als Verwaltungsbehörde erscheint, und hat die Petenten in so fern zurückgewiesen, als sie auch ein Privatmann zurückweisen würde, und eben so wenig als die geehrte Kammer einem Privatmanne die Sache zum Vergleich empfehlen könnte, eben so wenig kann sie es hier dem Finanzminister. Ist dieser auch verantwortlich, so kann man doch die Verwaltung nicht dafür verantwortlich ma-

chen, daß sie einen Anspruch nicht anerkannt hat. Es erwähnt zwar der Abg. Sachse, daß die Stände in so fern interessirt seien, als nicht Untersuchungskosten veranlaßt werden sollen. Ja, meine Herren, dieses Motiv würde sehr weit führen; es würde dahin führen, zu Gunsten des Staatsfiscus entweder alles zuzugestehen, oder die Kammer erst fragen zu müssen, ob die Sache von der Art sei, daß man einen Proceß wagen könne.

Abg. Roux: Wenn der Abg. Hausner sagt, daß die Leute, wenn sie das Geld nicht mehr geben wollten, wieder die Dienste leisten müßten, so ist das allerdings wie eine Resolutivebedingung. Allein nach den Worten des Reccesse lautet die Sache ganz anders; sie lautet dahin, daß, wenn die Leute nicht mehr zahlen wollen, sie vom Staatsfiscus dazu angehalten werden können. Es kommt alles, wie gesagt, auf die Worte an, und da bedarf es einer Prüfung der dem Reccesse vorangegangenen Acten.

Referent: Ich bin allerdings nicht Jurist, und kann die Sache nur aus dem Standpuncte betrachten, aus welchem jeder an sein eigenes Rechtsgefühl appellirt. Allein in dieser Beziehung befinde ich mich in einer Lage, die auch die Kammer mit mir theilt. Auch diese Versammlung besteht nicht allein aus Juristen, sondern auch aus sehr vielen Mitgliedern, welche bei der Beurtheilung sehr vieler Fälle nur auf ihr natürliches Rechtsgefühl hingewiesen sind; und gerade darin scheint mir das Eigenthümliche ihrer Aufgabe zu liegen, daß Männer nach Maßgabe der Ansichten, wie sie der einfache natürliche Menschenverstand darbietet, selbst über Veränderungen der positiven Gesetzgebung entscheiden sollen, wenn die Anforderungen der Zeit solche bedingen. In so fern also auch Personen, die nicht Juristen sind, eine Befähigung zugesprochen ist, die ihnen gestattet, selbst neben Juristen ihre Ansichten durchzuführen, halte auch ich mich befugt, die angefochtene Fassung des Berichtes zu vertheidigen. Der Abg. Roux meint, das Gesetz sei vielleicht später erschienen. Dieses würde, wenn man nur die Resolution des Finanzministeriums im Auge hätte, richtig sein, hingegen ist die Resolution des Gesamtministeriums aber offenbar später erfolgt. Wenn derselbe Abgeordnete Anlaß nimmt, in Bezug auf die Aequivalentgelder einen Zweifel aufzustellen, so kann er nur dadurch darauf gekommen sein, daß bei der Debatte über die Jagdfrohnen eine wesentliche Verschiedenheit zwischen Aequivalentgeldern für Jagddienste und solchen für Wolfsjagddienste und Wildzaunhafer zur Norm angenommen worden ist. Die Regierung glaubte die Aequivalentgelder für die Jagdfrohnen deshalb nicht aufheben zu können, weil sie zum Theil unter den Husengeldern mit aufgenommen und deshalb nicht überall ihr eigentlicher Betrag mehr nachzuweisen war. Etwas anderes ist es bei den Wolfsjagd- und Wildzaungeldern. Hier hat das Gesetz wörtlich und klar bestimmt, daß die Aequivalentgelder aufhören sollen. Wenn dieß der Fall ist, so scheint mir unbegreiflich, wie sich nach dem Inhalt des Reccesse, worauf hier alles ankommt, noch eine Zweideutigkeit herausstellen kann; der Fall ist so klar, daß ich nicht weiß, wie noch eine andere Interpretation möglich sei; wenn es wörtlich im Reccesse heißt: die Petenten sollen so lange von jenen Jagddiensten und Verfertigung des Wildzaunes befreit bleiben, so lange diese Gelder jährlich geleistet werden. Unter diesen Umständen möchte